

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der OIE AG (OIE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV), gültig ab 01. Oktober 2020

1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die OIE kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der OIE mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der OIE mit, so ist die OIE berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV bei der OIE, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2. Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Abweichend davon kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an OIE mitteilen. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an OIE spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln.

OIE informiert den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber OIE geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen OIE 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist OIE berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

- 3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der OIE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

EURO

1. Mahnung (mit oder ohne Sperrandrohung)	1,10
2. Rücknahme des Sperrauftrages	22,90
3. Versuch der Unterbrechung/ Unterbrechung der Versorgung	47,90
4. Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	95,20

Zusätzlich zu den Pauschalen werden individuelle Verzugszinsen geltend gemacht.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Zu 1.) Mahnung: OIE versendet bei Zahlungsverzug zunächst eine Mahnung ohne Sperrandrohung. Wird die ausstehende Forderung weiterhin nicht vollständig beglichen und liegen die vertraglichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung vor, erhält der Kunde eine erneute Mahnung, verbunden mit einer Sperrandrohung, in welcher dem Kunden die Unterbrechung der Versorgung (= Sperrung) angedroht wird (= Mahnung mit Sperrandrohung).

Zu 2.) Rücknahme des Sperrauftrages: Der Kunde erhält drei Tage vor der Sperrung eine Sperrankündigung. Gleichzeitig mit Versendung dieser Sperrankündigung wird beim Netzbetreiber die Sperrung beauftragt. Zahlt der Kunde am Vortag der Sperrung bis 10 Uhr, wird der Sperrauftrag zurück genommen. Für die Rücknahme fällt die oben genannte Pauschale an.

Zu 3.) Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung: Eine Unterbrechung der Versorgung wird erst vorgenommen, wenn die Mahnung mit Sperrandrohung erfolglos geblieben ist. Mit der Unterbrechung der Versorgung ist eine Energieentnahme nicht mehr möglich. Für die Unterbrechung fällt die oben genannte Pauschale an.

Sollte die Sperrung aufgrund fehlender Zutrittsmöglichkeit nicht durchgeführt werden können, fällt die Pauschale für den Versuch der Unterbrechung an. Der Versuch der Unterbrechung wird im Fall der Abwesenheit des Kunden insgesamt zweimal durchgeführt. Die Pauschale für den Unterbrechungsversuch wird jedoch nur einmal fällig.

Zu 4.) Wiederherstellung der Versorgung: Für die Wiederherstellung der Versorgung fällt eine Pauschale an. OIE lässt die Versorgung unverzüglich wieder herstellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

- 3.3 Die OIE behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Der Kunde hat der OIE anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4. Umsatzsteuer

Der Betrag für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 3 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung [mit oder ohne Sperrandrohung], Rücknahme des Sperrauftrages und Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6. Verwendungshinweis

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2020 in Kraft.